

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 270-2018
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.730

Eingereicht am: 27.11.2018

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Sancar (Bern, Grüne) (Sprecher/in)
Teuscher-Abts (Roggwil BE, FDP)
Stähli (Gasel, BDP)
Löffel-Wenger (Münchenbuchsee, EVP)
Grimm (Burgdorf, glp)
Fisli (Meikirch, SP)

Weitere Unterschriften: 43

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:



RRB-Nr.: vom
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:

Abgewiesene Asylbewerberinnen und -bewerber ohne Möglichkeiten einer Rückführung arbeiten lassen

Der Regierungsrat wird beauftragt, mit dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) und mit dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) Kontakt aufzunehmen, um dem Kanton Bern gemäss Artikel 43 Absatz 3 des Asylgesetzes (AsylG) zu ermöglichen, die Arbeitsbewilligungen von abgewiesenen Asylsuchenden ohne Möglichkeit einer Zwangsrückführung auf Wunsch des Arbeitgebers zu verlängern. Auf Ersuchen des Arbeitgebers an den Kanton könnten die betroffenen Personen somit bis zum Zeitpunkt ihrer tatsächlichen Ausreise erwerbstätig bleiben.

Begründung:

Wenn eine asylsuchende Person heute ein Verfahren in der Schweiz einleitet, erhält sie eine Bewilligung N (laufendes Asylgesuch), die es gemäss den Bedingungen der zuständigen kantonalen Behörden erlaubt, eine Ausbildung oder eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen.

Wurde ein Asylantrag durch einen rechtskräftigen Entscheid abgelehnt, erlischt die Bewilligung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit mit Ablauf der Frist, die dem Antragsteller für die Ausreise aus dem Land (Ausreisezeitraum) gesetzt wurde.

Bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Ausreise kann jedoch sehr viel Zeit verstreichen, insbesondere wenn kein Rückübernahmeabkommen mit dem Herkunftsland besteht, was eine Zwangsrückführung verunmöglicht.

Einige betroffene Personen finden sich in der Not- oder Sozialhilfe wieder, ohne Möglichkeit zu arbeiten, obwohl sie vor dem Entscheid einer bezahlten Arbeit nachgegangen sind, Steuern bezahlt und zur wirtschaftlichen Entwicklung der Schweiz beigetragen haben.

Artikel 43 Absatz 3 des Asylgesetzes sieht vor, dass «das EJPD in Absprache mit dem Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung die Kantone ermächtigen [kann], für bestimmte Kategorien von Personen Bewilligungen zur Erwerbstätigkeit über den Ablauf der Ausreisefrist hinaus zu verlängern, sofern besondere Umstände dies rechtfertigen. Dies gilt sinngemäss auch für Asylverfahren nach Artikel 111c».

Wir gehen davon aus, dass der Kanton Bern diese Möglichkeit noch nie oder zu wenig genutzt hat.

Eine Zwangsrückführung in ein Land, mit dem die Schweiz kein Rückübernahmeabkommen abgeschlossen hat, ist unmöglich. Diese Situation fällt unter die Kategorie besondere Umstände, denn de facto bleiben abgewiesene Asylsuchende aus Ländern, in die eine Zwangsrückführung nicht möglich ist, in der Schweiz. Diese Personen sollen hier weiterarbeiten oder eine bereits begonnene Ausbildung abschliessen dürfen. Auf diese Weise tragen sie zur wirtschaftlichen Entwicklung der Schweiz bei, Sozialhilfeabhängigkeit wird verhindert, und es kann dem Eindruck vorgebeugt werden, abgewiesene Asylsuchende würden nur auf der Strasse herumlungern.

Arbeitgeber, die dies wünschen, sollen ein bestehendes Arbeitsverhältnis weiterführen können. Dies erspart ihnen erhebliche finanzielle Verluste. Es muss möglich sein, dass Asylsuchende bis zur tatsächlichen Ausreise beschäftigt bleiben. Wenn Bemühungen zur Fortführung eines Arbeitsverhältnisses blockiert werden, sendet dies ein schlechtes Signal in Richtung Arbeitgeber aus. Letztlich kann eine solche Lösung bei der Rückreise sogar «Hilfe vor Ort» bedeuten.

Verteiler

- Grosser Rat